

**Gemeinde Steinheim am Albuch  
Landkreis Heidenheim**

**Benutzungsordnung für die Mensa der Gemeinde Steinheim am Albuch**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Widmung und Zweckbestimmung**

- (1) Die Mensa ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch (im Folgenden Gemeinde genannt).
- (2) Die Mensa wurde als Ganztageseinrichtung für die Schulen erbaut und steht entsprechend diesem Zweck zu jeder Zeit vorrangig der Hillerschule für ihre Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Von montags bis freitags in der Zeit von 7:00 Uhr – 16:00 Uhr ist die Mensa durch die Schule belegt.
- (4) Außerhalb dieser Zeiten können die Räume der Mensa auch von Vereinen, Organisationen oder anderen genutzt werden. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde Steinheim im Einvernehmen mit der Schulleitung erteilt.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mensa oder bestimmter Teile besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Mensa einschließlich ihrer Nebenräume und Außenanlagen aufhalten. Mit dem Betreten der Mensa unterwerfen sich Benutzer und Gäste den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

**§ 3**

**Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung der Mensa obliegt der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Beaufsichtigung ist Aufgabe des jeweiligen Hausmeisters und im Rahmen der Schulnutzung die Schulleitung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Umfang der Beaufsichtigung wird durch die Gemeindeverwaltung festgelegt. Der Hausmeister / Beauftragte der Gemeinde (im Nachfolgenden Hausmeister genannt) übt im Auftrag der Gemeinde das Hausrecht aus und sorgt für Ordnung und Sauberkeit in der Mensa. Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Grobe Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden von ihm der Gemeindeverwaltung gemeldet.

**§ 4**

**Veranstaltungskalender**

- (1) Die Benutzung der Mensa anlässlich geselliger oder kultureller Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Institutionen erfolgt im Rahmen eines von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Vereinen und Institutionen aufgestellten jährlichen Veranstaltungskalenders.

- (2) Mit der Aufnahme einer Veranstaltung in den Veranstaltungskalender ist die Mensa für den Veranstalter reserviert.
- (3) Die Aufnahme in den Veranstaltungskalender entbindet nicht von der rechtzeitigen Stellung des Mensa-überlassungsantrages, spätestens 8 Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung.

### **§ 5** **Öffnungszeiten während des Jahres**

- (1) Die Mensa ist während der Sommerferien, in der Woche des Rosenmontags und in der Zeit vom 24. Dezember bis 06. Januar geschlossen.
- (2) Für die Durchführung von Großreinigungen oder von Reparatur- oder Sanierungsarbeiten behält sich die Gemeinde vor, die Mensa über die genannten Zeiten hinaus zu schließen.

### **§ 6** **Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Mensa, deren Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Mensa, Einrichtungen und die Technik jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Beschädigungen und Verluste sind unaufgefordert sofort, spätestens am Tage nach der Veranstaltung, auf Kosten des Veranstalters, dem Hausmeister zu melden. Dieser veranlasst die Schadensbehebung.
- (3) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haften die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haften die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Absatz 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe von Absatz 2 verantwortlich ist.
- (6) Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, der Nutzer weist nach, dass die Schäden außerhalb der vereinbarungsgerechten Nutzung verursacht worden sind und der Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben.

Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (7) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten oder gepachteten Räumen gedeckt werden.

- (8) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (9) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

### **§ 7**

#### **Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung**

Nutzer, die den Bestimmungen der Benutzungsordnung wiederholt zuwiderhandeln, können durch die Gemeindeverwaltung nach zuvor erfolgter Androhung bis zu drei Monate, für einen längeren Zeitraum oder dauerhaft durch einen Beschluss des Gemeinderats von der Nutzung der Mensa ausgeschlossen werden.

### **§ 8**

#### **Verantwortlichkeit**

- (1) Der Nutzer hat gegenüber dem Hausmeister eine verantwortliche Person und einen Stellvertreter zu benennen. Der Verantwortliche ist Ansprechpartner der Gemeindeverwaltung.
- (2) Der Verantwortliche bekommt von der Gemeindeverwaltung bzw. einem Beauftragten der Gemeinde gegen Unterschrift einen Schlüssel zur Verfügung gestellt, mit dem er die Mensa betreten kann. Bei Verlust des Schlüssels haften der Verantwortliche und der Verein bzw. die Organisation, für die er tätig ist, gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Verantwortliche hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieser Benutzungsordnung während der Nutzung der seinem Verantwortungsbereich unterstehenden Nutzergruppe beachtet werden. Insbesondere hat er
  - a) die sich aus § 12 ergebenden Pflichten für den Beauftragten zu erfüllen.
  - b) bei der Nutzung entstandene Schäden im Sinne des § 12 sofort dem Hausmeister zu melden.
  - c) über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen und den zurückgelassenen Müll in den benutzten Räumlichkeiten zu beseitigen.
  - d) Eingangs- und Zwischentür zur Mensa abzuschließen.
- (4) Stellt der Verantwortliche beim Betreten des Raumes übermäßige Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, hat er diese sofort dem jeweiligen Hausmeister zu melden. Unterlässt er diese Meldung, gelten die Räume, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß übergeben.
- (5) Stellt der Hausmeister zu einem späteren Zeitpunkt Mängel fest, die nach seiner letzten Kontrolle zur Einhaltung der Benutzungsordnung entstanden sind, so ist die letzte Nutzergruppe für diese Mängel verantwortlich, soweit sich der Verursacher nicht feststellen lässt. Sie hat die durch die Mängel entstandenen Schäden oder Mehrkosten zu tragen.

### **§ 9**

#### **Reinigung**

Die durch regelmäßige Belegung verursachte Verunreinigung der Räume wird durch die Bediensteten der Gemeinde beseitigt. Übermäßige Verunreinigungen, die der Nutzer nicht selbst beseitigt, werden von den Bediensteten der Gemeinde auf Kosten des Nutzers entfernt.

## II. Veranstaltungen, einmalige Belegungen

### § 10 Zulässige Veranstaltungen

- (1) Die Mensa kann für öffentliche oder private Feiern, Versammlungen, Konzerte, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen genutzt werden.
- (2) Über die Zulässigkeit einer Veranstaltung entscheidet die Gemeindeverwaltung.

### § 11 Zeitpunkt

Veranstaltungen sollen grundsätzlich an Wochenenden stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

### § 12 Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Durchführung einer Veranstaltung setzt einen schriftlichen oder mündlichen Antrag bei der Gemeindeverwaltung mindestens **acht Wochen vor der Veranstaltung** voraus. Der Antrag muss enthalten:
  - a) Die ausrichtende Organisation oder Privatperson.
  - b) Den Tag der Veranstaltung.
  - c) Die Art der geplanten Veranstaltung.
  - d) Den für die Veranstaltung Verantwortlichen mit Name und Anschrift.
  - e) Den genauen Zeitraum der Durchführung sowie die für Auf- und Abbau benötigten Zeiten.
  - f) Eine Äußerung, ob eine Bestuhlung und Betischung vorgesehen ist.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Der Antrag wird genehmigt, wenn
  - a) die beantragte Veranstaltung im Einklang mit § 1 steht.
  - b) die Veranstaltung zulässig im Sinne von § 10 ist.
  - c) keine Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der notwendigen Zuverlässigkeit und Sorgfalt des Veranstalters im Hinblick auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung aufkommen lassen könnten.

Durch die Genehmigung des Antrags kommt der Benutzungsvertrag zustande. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Mensa, die Galerie, den Mensa-Vorraum sowie die sanitären Einrichtungen. Der Trinkbrunnen, die Klassenräume sowie die Küche sind von der Benutzung durch den Nutzer ausgeschlossen. Mit Vertragsschluss akzeptiert der Veranstalter die Bedingungen dieser Benutzungsordnung.

- (3) Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für keinen Benutzer und keine Art von Veranstaltung ein Recht auf vorrangige Bereitstellung von Räumen. Öffentliche Belange dürfen durch die Veranstaltungen oder Versammlungen nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Sollten im Einzelfall Zweifel darüber bestehen, ob eine Veranstaltung bzw. Versammlung oder der Träger der Veranstaltung bzw. Versammlung mit dem Zweck oder dem Charakter der Räume zu vereinbaren ist oder nicht, so entscheidet der Bürgermeister endgültig über die Bereitstellung.
- (5) Soweit nicht bereits in der Genehmigung festgelegt, ist vor der Veranstaltung ein Übergabetermin mit dem Hausmeister zu vereinbaren.
- (6) Nach der Veranstaltung ist ein Abnahmetermin mit dem Hausmeister zu vereinbaren. Im Abnahmeprotokoll dokumentiert der Hausmeister die ordnungsgemäße Rückgabe der Räume.
- (7) Nach erteilter Genehmigung kann die Gemeinde vom Benutzungsvertrag nur aus Gründen höherer Gewalt oder bei öffentlichen Notständen zurücktreten. Gleiches gilt, wenn der Gemeinde Tatsachen be-

kannt werden, bei deren Kenntnis sie die Genehmigung nicht erteilt hätte oder wenn ihr vor der Nutzung bekannt wird, dass der Veranstalter die Benutzungsbedingungen nicht einhält. Ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht daraus nicht.

### **§ 13 Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Dauer der Benutzung einen Verantwortlichen zu benennen. Der Verantwortliche muss bis zur vollständigen Räumung der Mensa jederzeit anwesend und ansprechbar sein.
- (2) Die für die Mensa jeweils festgesetzte Besucherhöchstzahl darf nicht überschritten werden. Sie kann den der Genehmigung beigefügten Benutzungshinweisen entnommen werden.
- (3) Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Verantwortliche ist für die Sicherheit und den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (4) Der Aufbau ist vom Veranstalter in kürzestmöglicher Zeit zu leisten. Bei Bedarf erteilt der Hausmeister die notwendigen Einweisungen. Die Bestuhlung kann gem. § 4 der Entgeltordnung für die Mensa optional durch den Hausmeister erfolgen. Das Entgelt für die Bestuhlung ist der Entgeltordnung für die Mensa zu entnehmen.
- (5) Der Veranstalter hat die benutzten Räume besenrein zu hinterlassen. Zudem sind Tische und Stühle wieder so zu stellen, wie sie für das Mittagessen benötigt werden (siehe Bestuhlungsplan Mittagessen).
- (6) Mit der Einweisung durch den Hausmeister und der Übergabe des Schlüssels geht das Hausrecht auf den Veranstalter über. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung durch alle seine Bediensteten und alle Besucher die Bedingungen dieser Nutzungsordnung eingehalten werden.
- (7) Der Abbau obliegt dem Veranstalter. Der angefallene Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Die Vorschriften über die Rettungswege und die Brandschutzvorschriften sind zu beachten.
- (9) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind einzuhalten.
- (10) Sofern eine Bewirtschaftung geplant ist, ist zu prüfen, ob eine Gestattung nach den Regelungen des Gaststättengesetzes einzuholen ist. Eine Bewirtschaftung hat grundsätzlich von einem örtlichen Gastromen oder Party-Service oder durch den Veranstalter selbst zu erfolgen. Ausnahmen werden von der Gemeindeverwaltung genehmigt.
- (11) Grundsätzlich sind die Sperrzeiten nach der Gaststättenverordnung einzuhalten. Soll die Veranstaltung über die Sperrzeit hinaus andauern, ist eine entsprechende Sperrzeitverkürzung einzuholen.
- (12) Die Verwaltung behält sich vor, bei bestimmten Veranstaltungen die Genehmigung unter Auflage zu erteilen, dass ein geeigneter Sicherheitsdienst in ausreichender Personenstärke gestellt wird.
- (13) Ab 22.00 Uhr sind die Fenster zum Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen geschlossen zu halten.

### **§ 14 Ordnungsvorschriften**

- (1) Dekorationen dürfen nur so verwendet werden, dass sie die Mensa und seine Einrichtungen nicht beschädigen. Zur Dekoration darf nur schwer entflammables Material verwendet werden.
- (2) Die Benutzer der Mensa haben die Gebäude und ihre Einrichtungen zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen der Veranstalter, seine Mitarbeiter, Mitglieder, Beauftragte oder Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Das Betreten der Küche ist ausdrücklich untersagt.

- (3) Wird vom Veranstalter genutztes Inventar in größerem Umfang beschädigt oder kommt es abhanden, behält sich die Gemeindeverwaltung vor, dem Veranstalter den entstandenen Schaden zu berechnen.
- (4) Die Gemeindeverwaltung kann vom Veranstalter die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von höchstens 1.000 € verlangen, wenn die Zuverlässigkeit des Veranstalters nicht zweifelsfrei feststeht oder zu befürchten ist, dass größere Beschädigungen an der Mensa und seinen Einrichtungen auftreten könnten.
- (5) Fundsachen müssen beim jeweiligen Hausmeister abgegeben werden.
- (6) Die Anbringung von Werbung und Plakaten ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Hausmeisters an den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (7) Jegliche Veränderungen innerhalb der Mensa sind unzulässig, sofern nicht die Gemeindeverwaltung die Genehmigung hierzu erteilt. Insbesondere das Anschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen ist nicht erlaubt.
- (8) Störungen an den Elektro-, Gas-, Installations- und sonstigen Anlagen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (9) Alle Bauordnungsrechtlichen und Brandschutzrechtlichen Sicherheitsvorschriften sind zu befolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
  - a) Die Belegung der Räume über die zugelassene Höchstbesucherzahl von 199 Personen hinaus ist unzulässig.
  - b) Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung frei und ungehindert passierbar und Notausgangstüren ungehindert erreichbar sein.
  - c) Die elektrische Notbeleuchtung muss während der Veranstaltung in Betrieb sein.
  - d) Das Hantieren mit offenem Feuer ist untersagt.
  - e) Dekomaterial und Tischdecken müssen schwer entflammbar sein.
- (10) In den Toiletten ist auf besondere Sauberkeit zu achten.
- (11) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, übermäßige Verunreinigungen oder andere über das übliche Maß verursachten Kosten dem Veranstalter gesondert zu berechnen.
- (12) Nicht gestattet ist insbesondere:
  - a) das Rauchen in allen Räumen,
  - b) das Mitbringen von Tieren,
  - c) das Liegenlassen von Abfällen und das Ausspucken auf den Fußboden,
  - d) das Beherbergen von Übernachtungsgästen,
  - e) das Einstellen von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen.

### **§ 15** **Benutzungsentgelte**

Das Entgelt für die Benutzung der Mensa wird in einer gesonderten Ordnung geregelt.

### **III. Schlussvorschriften**

### **§ 16** **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

Steinheim am Albuch, 22. Juli 2020

Holger Weise  
Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 22. Juli 2020